

g) Sofern für bauliche Anlagen, für Handlungen und Tätigkeiten, für die Ausführung 17 von Werken u. dgl. Freigaben, Zustimmungen oder Erlaubnisse entsprechend den da für geltenden Rechtsvorschriften durch andere staatliche Organe erforderlich sind, müssen diese auf Verlangen der Deutschen Volkspolizei bei der Anmeldung bzw. Beantragung der Erlaubnis vorgelegt werden. Ist in anderen Rechtsvorschriften für bestimmte Veranstaltungen eine Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei vorgesehen, ist über diese bei der Erteilung der Erlaubnis nach der VAVO mit zu entscheiden. So bedürfen Sport- und andere Veranstaltungen, bei denen öffentliche Straßen mehr als verkehrsbüblich in Anspruch genommen werden, der Erlaubnis des zuständigen Organs der Deutschen Volkspolizei⁴. Veranstaltungen, deren Dauer über den Beginn des Termins der Polizeistunde (im allgemeinen 24 Uhr, an Sonnabenden und anderen Tagen vor gesetzlichen Feiertagen sowie an Sonn- und Feiertagen 1 Uhr des folgenden Tages, für Jahrmärkte, Vergnügungsparks und ähnliche Veranstaltungen 23 Uhr) hinausgeht, bedürfen der besonderen Erlaubnis der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei. Anträge auf Verkürzung oder Aufhebung der Polizeistunde sind mindestens fünf Tage vor dem Tage, an welchem die Polizeistunde aufgehoben oder verkürzt werden soll, einzureichen⁵.

Sportliche und sonstige Veranstaltungen, die zur Ansammlung von Wasserfahrzeugen in Binnengewässern führen können, bedürfen der Erlaubnis durch das zuständige Volkspolizei-Kreisamt, das sich mit den Instandhaltungspflichtigen des Gewässers abzustimmen hat^{6 7}.

Öffentliche Flugwettbewerbe und andere öffentliche Veranstaltungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt⁷.

Die Bestimmungen über den Schutz der Staatsgrenze werden von der VAVO nicht berührt. Im Grenzgebiet (s. Rz. 10 zu Art. 7) müssen Versammlungen und andere Veranstaltungen bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei spätestens 48 Stunden vor Beginn angemeldet und von dieser genehmigt werden⁸.

h) Die Deutsche Volkspolizei kann die Durchführung einer Veranstaltung versagen¹⁸ oder untersagen, wenn ihre Durchführung den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, den Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften widerspricht, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder stört, sie nicht fristgemäß angemeldet oder beantragt wurde. Außerdem kann die Deutsche Volkspolizei einem Veranstalter oder dem mit der Veranstaltung Beauftragten oder dem Verantwortlichen einer Räumlichkeit, in der eine Veranstaltung durchgeführt wird, zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften und zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Auflagen erteilen und Forderungen stellen. Auch wenn diesen Auflagen oder Forderungen

4 § 38 Abs. 1 Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -) vom 26. 5. 1977 (GBl. I S. 257).

5 §§ 1 und 4 Verordnung über die Polizeistunde (Polizeistundenverordnung - PStVO —) vom 30. 6. 1980 (GBl. I S. 237).

6 § 22 Anordnung über den Verkehr mit Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern vom 17. 6. 1964 (GBl. II S. 605).

7 § 39 Gesetz über die zivile Luftfahrt vom 31. 7. 1963 (GBl. I S. 113); § 1 Anordnung über die Genehmigung von Flugveranstaltungen vom 22. 1. 1966 (GBl. II S. 87).

8 § 19 Abs. 2 Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 3. 1964 (GBl. II S. 255).